

**BESCHLUSS Nr. 616/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 25. März 1996

**zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994—1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130i Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament und der Rat haben mit dem Beschluß Nr. 1110/94/EG <sup>(4)</sup> das Vierte Rahmenprogramm 1994—1998 angenommen. Nach Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses beläuft sich der Gesamthöchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Vierten Rahmenprogramm auf 11 046 Millionen ECU; davon werden 5 472 Millionen ECU als Betrag für den Zeitraum 1994—1996 und 5 574 Millionen ECU als Betrag für den Zeitraum 1997—1998 angesetzt.

Nach Artikel 130i Absatz 2 des Vertrags wird das Rahmenprogramm je nach Entwicklung der Lage angepaßt oder ergänzt. Wegen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union wird eine finanzielle Anpassung erforderlich, da sich sowohl die der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mittel als auch die von ihr zu tätigen Ausgaben für Forschung und Entwicklung erhöht haben.

Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum waren diese drei Staaten bereits an gemeinschaftlichen Tätigkeiten im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration beteiligt; dafür leisteten sie einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften, wo ihre finanziellen Beiträge als „zusätzliche Einnahmen“ den Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zugeordnet waren.

Dieser Beschluß beschränkt sich auf die Anpassung der Beträge, die infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden erforderlich geworden ist, und ändert nicht

die technischen und wissenschaftlichen Ziele, die Prioritäten, die Aktionsbereiche, die Auswahlkriterien und die anderen Bestimmungen des Vierten Rahmenprogramms.

Daraus ergibt sich, daß der Gesamthöchstbetrag für das Rahmenprogramm angehoben und die zusätzlichen Mittel linear auf die vier Aktionsbereiche aufgeteilt werden sollten. Der Grundsatz der linearen Aufteilung sollte auch bei der Durchführung aller Aktionsbereiche des Rahmenprogramms nach Artikel 130i Absatz 3 des Vertrags angewendet werden.

Der Beschluß Nr. 1110/94/EG und der Beschluß 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994—1998) <sup>(5)</sup> wurden gleichzeitig und für denselben Zeitraum angenommen. Bei den Beschlüssen zur Anpassung der beiden Rahmenprogramme sollte daher ebenso verfahren werden —

BESCHLIESSEN:

*Einziges Artikel*

Der Beschluß Nr. 1110/94/EG wird wie folgt geändert:

- In Artikel 1 Absatz 3 werden die Beträge wie folgt ersetzt:
  - „11 046“ durch „11 764“,
  - „5 472“ durch „5 449“,
  - „5 574“ durch „6 315“,
  - „11 641“ durch „12 359“.
- Anhang I erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1996.

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>
K. HÄNSCH	G. SALVINI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 142 vom 8. 6. 1995, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 256 vom 2. 10. 1995, S. 12.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 1995 (ABl. Nr. C 249 vom 25. 9. 1995, S. 45), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. November 1995 (ABl. Nr. C 353 vom 30. 12. 1995, S. 46) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 1. Februar 1996 (ABl. Nr. C 47 vom 19. 2. 1996). Beschluß des Rates vom 4. März 1996.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 18. 5. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994, S. 31.

## ANHANG

## „ANHANG I

## VIERTES RAHMENPROGRAMM (1994-1998)

## BETRÄGE UND AUFTEILUNG

	Millionen ECU (zu laufenden Preisen)
Erster Aktionsbereich (Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration)	10 045 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
Zweiter Aktionsbereich (Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen)	575
Dritter Aktionsbereich (Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse)	352 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
Vierter Aktionsbereich (Förderung der Ausbildung und Mobilität der Forscher)	792
<b>GESAMTHÖCHSTBETRAG</b>	<b>11 764 <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup></b>

## Indikative Aufteilung auf Themen und Bereiche des ersten Aktionsbereichs

Millionen ECU (zu laufenden Preisen)

A. Informations- und Kommunikationstechnologien	<b>3 626</b>
1. Telematik	898
2. Kommunikationstechnologien	671
3. Informationstechnologien	2 057
B. Industrielle Technologien	<b>2 125</b>
4. Industrielle und Werkstofftechnologien	1 818
5. Meß- und Prüfverfahren	307

<sup>(1)</sup> Davon 639 Millionen ECU für die operationellen Mittel der GFS.

<sup>(2)</sup> Davon 96 Millionen ECU für in Programmen enthaltene wissenschaftliche und technische Unterstützungsmaßnahmen, die wettbewerbsorientiert sein müssen.

<sup>(3)</sup> Neben den Mitteln für den dritten Aktionsbereich wird durchschnittlich 1 % der Gesamtmittel der Vierten Rahmenprogramms für die Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse im Rahmen des ersten Aktionsbereichs bereitgestellt. Eine enge Koordinierung der Verbreitungs- und Auswertungsaktivitäten im Rahmen der spezifischen Programme des ersten Aktionsbereichs mit den Verbreitungs- und Auswertungsaktivitäten im Rahmen des dritten Aktionsbereichs wird sichergestellt.

<sup>(4)</sup> Davon 40 Millionen ECU für die wissenschaftliche und technische *Ad-hoc*-Unterstützung anderer Gemeinschaftspolitiken, die auf wettbewerbsorientierter Grundlage bereitgestellt werden.

<sup>(5)</sup> Zusammen mit diesem Rahmenprogramm werden die Beträge des Rahmenprogramms 1994—1998 im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft angepaßt und auf insgesamt 1 336 Millionen ECU angehoben. Somit erhöht sich der Gesamtbetrag für sämtliche FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft auf 13 100 Millionen ECU.

<sup>(6)</sup> Mit der Möglichkeit einer Aufstockung auf 12 359 Millionen ECU nach Artikel 1 Absatz 3.

---

*Millionen ECU (zu laufenden Preisen)*

C. Umwelt		1 150 <sup>(1)</sup>
6. Umwelt und Klima	907	
7. Meereswissenschaften und -technologien	243	
D. Biowissenschaften und -technologien		1 674
8. Biotechnologie	588	
9. Biomedizin und Gesundheitswesen	358	
10. Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agrarindustrie, Lebensmitteltechnologie, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raums)	728	
E. 11. Nichtnukleare Energien		1 067
F. 12. Verkehr		256
G. 13. Sozioökonomische Schwerpunktforschung		147
		<u>10 045</u>

---

<sup>(1)</sup> Umweltbezogene Forschungsvorhaben werden auch im Rahmen anderer Bereiche des ersten Aktionsbereichs durchgeführt, insbesondere in den Bereichen industrielle Technologien, Energie und Verkehr.“